RheinlandPfalz
FINANZVERWALTUNG

LANDESAMT FÜR STEUERN

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de
www.lfst-rlp.de

28.11.2023

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz
Finanzämter

Aktenzeichen	Auflage	Ansprechpartner/-in	Telefon/Fax
S 7300 A - St 44 5	nur AIS	Frau Reifenberg	(0261) 4932-36664
S 0132 A - St 35 2		Herr Dörner	(0261) 4932-36612

Rundverfügung

Vorsteuerabzugsberechtigung der Antragsteller für EU-Fördermittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

hier: Ausstellung der Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung von Förderantragstellern

Diese Rundverfügung richtet sich an alle Bediensteten der Veranlagungsstellen, die zuständig für die Veranlagung von Land- und Forstwirten sind.

I. Allgemeines

Rheinland-Pfalz setzt die Förderung des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der EU-Förderperiode 2023-2027 im GAP-Strategieplan um. Weiterführende Informationen können Sie der Homepage http://www.gap-sp.rlp.de entnehmen.

Die Europäische Kommission hat beanstandet, dass bei der Vergabe von EU-kofinanzierten Fördermitteln (insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft) keine Prüfung erfolge, ob die Antragsteller hinsichtlich der geförderten Leistungsbezüge zum Vorsteuerabzug berechtigt seien. Soweit ein Vorsteuerabzugsrecht besteht, kann eine Förderung nur hinsichtlich der Nettobeträge erfolgen. Ohne eine entsprechende Prüfung dürften EU-Mittel nicht mehr für Förderungen verwendet werden. Eine Eigenerklärung der Antragsteller, dass sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird von der Kommission nicht akzeptiert.

II. Unifa-Vorlage „Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung“

Um den Vorgaben der Europäischen Kommission gerecht zu werden, soll die Finanzverwaltung die Nichtabzugsfähigkeit der Vorsteuer für die entsprechenden Leistungsbezüge im Bereich der Fördermaßnahme bestätigen.

Aus diesem Grund wird in Rheinland-Pfalz die **Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung** von Förderantragstellern (Unifa-Vordruck „*Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung*“) bereitgestellt. Dieser Vordruck steht in der UNIFA-Vorlagenauswahl zur Verfügung. Der Vordruck wird auch der die Förderung bewilligenden Stelle, der ADD Trier, zur Verfügung gestellt. Diese wird in den Erläuterungen zum Förderantrag auf die Notwendigkeit dieser Bescheinigung hinweisen.

III. Ausstellung der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist nur in Bezug auf eine konkrete Fördermaßnahme auszustellen. Eingehende Anträge auf die Ausstellung einer Bescheinigung sind daher nur zu bearbeiten, wenn der Antragsteller eine Ablichtung des Förderantrages mit einer Beschreibung der zu fördernden Maßnahme vorlegt. Bei der Prüfung der Vorsteuerabzugsberechtigung ist auf die an Amtsstelle vorhandenen Informationen sowie auf die Erläuterungen des Antragstellers abzustellen. Der Antragsteller hat insbesondere Angaben zu der beabsichtigten Verwendung der zu fördernden Maßnahme und zu seiner Vorsteuerabzugsberechtigung zu machen.

Von der (teilweisen) Nichtabzugsfähigkeit der Vorsteuer ist insb. auszugehen, wenn die Leistungen:

- für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen werden,
- zwar für den unternehmerischen Bereich bezogen werden, aber der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, weil er seine Umsätze z.B. nach Durchschnittssätzen besteuert (§ 24 UStG) oder weil er Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist

oder

- zwar für den unternehmerischen Bereich bezogen werden, aber der Antragsteller nach § 15 Abs. 2 UStG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgangsumsätze tätigt.

Außendienstmaßnahmen der Finanzämter sind nicht zu ergreifen. Die Bescheinigung entfaltet für etwaige Steuerfestsetzungen oder Außenprüfungen keine Bindungswirkung.

IV. Zuständigkeit und Aktenausfertigung

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung ist der für den Antragsteller zuständige Veranlagungsbezirk des für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamtes (§ 21 AO), hilfsweise des für die Steuern vom Einkommen zuständigen Finanzamts (§§ 19, 20 AO).

Das Zeichnungsrecht liegt bei dem zuständigen Sachbearbeiter. Ein Abdruck der ausgestellten Bescheinigung ist in den Akten des Steuerpflichtigen aufzubewahren.

V. Rückforderung bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug

Hat der Antragsteller auf Grund der ausgestellten Bescheinigung den Zuschuss brutto ausgezahlt bekommen und das Finanzamt stellt im Nachgang fest, dass die bezuschussten Leistungsbezüge doch zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist eine Rückforderung des überzahlten Betrags notwendig.

Damit die den Zuschuss auszahlende Stelle eine Rückforderung des überzahlten Betrags vornehmen kann, muss eine Mitteilung des Finanzamts an diese Stelle über die Berechtigung des Antragstellers zum Vorsteuerabzug ergehen.

In der Mitteilung ist anzugeben, inwiefern abweichend von der ursprünglichen Bescheinigung eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegeben ist. Dies soll dazu dienen, die auszahlende Stelle in die Lage zu versetzten, den konkret überzahlten Betrag zu ermitteln und zurück zu fordern.

Im Rahmen der Mitteilung offenbart das Finanzamt der auszahlenden Stelle Daten, die dem Steuergeheimnis i.S.d. § 30 AO unterliegen. Die Offenbarung dieser Daten ist gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 b) bb) AO zulässig und das Finanzamt ist zur Weitergabe der benötigten Daten gemäß § 31a Abs. 2 S. 1 AO verpflichtet.

Die gezahlten Fördergelder stellen Leistungen aus öffentlichen Mitteln dar und aufgrund der Berechtigung zum Vorsteuerabzug kommt eine Rückforderung der zu viel gezahlten Gelder in Betracht. Die Offenbarung ist bereits dann zulässig, wenn das Finanzamt annehmen kann, dass die Kenntnis der vom Finanzamt festgestellten Tatsachen die auszahlende Stelle veranlasst, ein Verfahren i.S. des § 31 a Abs. 1 Nr. 1 b) bb) AO einzuleiten. Die Offenbarung hat daher nicht erst nach einer entsprechenden Anfrage der auszahlenden Stelle zu erfolgen, sondern von Amts wegen, sobald erhebliche Kenntnisse vorliegen.

Zusätzlich ist in der Mitteilung anzugeben, dass die Offenbarung der Daten auf Grundlage des § 31a Abs. 1 Nr. 1 b) bb) AO erfolgt.

Außerdem ist ein Hinweis auf das verlängerte Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 11 AO aufzunehmen.

Anlage: Vordruckmuster *"Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung"*

Im Auftrag

Dr. Phuong-Mai Pott